



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 27.08.2015

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Keuenhof
Vorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	08.09.2015	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
2	Hochwasserschutz Hennef; Flußbereich Sieg	Anlage 1
3	2. Änderung der Satzung Hennef (Sieg) - Süchterscheid S 12.2 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	Anlage 2
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
5.1	Gründung der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW am 11.06.2015	Anlage 3
5.2	Korrektur der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 10.06.2015	Anlage 4
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Vorl.Nr.: V/2015/0255
Datum: 21.08.2015

TOP: 2
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Hochwasserschutz Hennef; Flußbereich Sieg

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Neuerstellung der Hochwassergefahrenkarten Sieg und der neuen Hochwasserrisikokarten Sieg im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW sind drei prägnante Hochwasserschutzbereiche im Bereich der Sieg aufgefallen.

Es handelt sich hier um die Bereiche Stoßdorfer Siegbogen, Weldergoven und Bülgenuel. Der HW Schutz Zentralort wird der Vollständigkeit halber mitaufgeführt obwohl dieser bereits umgesetzt wurde.

Für den sog. Bereich des Stoßdorfer Siegbogens (Bereich Kläranlage Hennef bis Stadtgrenze Sankt Augustin) wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass der heutige Deich entsprechend dem vorliegenden geotechnischen Gutachten sowie der Niederschrift über die Deichbegehung durch die Bezirksregierung Köln (Wühlmäuse, steile Böschungen im Hinblick auf Betrieb und Unterhaltung etc.) sanierungsbedürftig ist. Die Sicherung des Hochwasserschutzes in bestehender Trasse ist - gemäß geotechnischem Gutachten - grundsätzlich durchführbar. Dies hätte aus Sicht der Verwaltung vor allem den Vorteil, dass die HWS-Maßnahme mit möglichst geringer finanzieller Belastung durchgeführt werden kann (rund 1,5 Mio. € für rund 4000 Meter Deichertüchtigung).

Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung am 18.6.2015 mit den zuständigen Fachinstanzen bei der Bezirksregierung Köln ist ein übergeordnetes Interesse (Bezirksregierung Köln bzw. das Land NRW) an einer möglichen Deichrückverlegung Stoßdorfer Siegbogen **und** einhergehenden Maßnahmen zur Gewässerentwicklung gem. Umsetzungsfahrplan von der Bezirksregierung Köln signalisiert worden. Es wurde von Seiten der Bezirksregierung betont, dass die Kosten für diese Gewässerentwicklungsmaßnahmen (Maßnahmen die über den eigentlichen Hochwasserschutz hinausgehen), „nicht durch die Stadt Hennef, sondern zu 100 % durch das Land“ getragen würden.

Von Seiten der Verwaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, den zukünftigen Hochwasserschutz landseits, z. B. als Deichrückverlegung, zu führen, wenn dadurch der finanzielle städtische Eigenanteil, gegenüber der Ertüchtigung im Bestand, nicht größer wird.

Ein Großteil der Flächen im Vorland wie aber auch im Hinterland befinden sich im Eigentum des Landes.

Hochwasserschutzmaßnahmen (HWSM) werden i.d.R. mit 60 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Ob bei einer „Deichrückverlegung im Landesinteresse“ (Gewässerentwicklung) eine höhere Förderungsquote in Betracht kommen kann, wäre ggfs. noch durch Bezirksregierung zu prüfen.

Über den letztlich gewährten Fördersatz hinausgehende Kosten seien dann durch den Maßnahmenträger oder - falls zutreffend - als sog. Leistungen Dritter zu tragen. Die Stadt Sankt Augustin hat in Vorgesprächen mit der Stadt Hennef für die erforderliche Ertüchtigung in bestehender Trasse auf Sankt-Augustiner-Stadtgebiet, ihr Interesse bekundet und die Durchführung, d. h. sowohl die Planung als auch die Baumaßnahme, gemeinsam mit der Stadt Hennef „in Form einer Maßnahme“ durchzuführen.

Die Stadt Hennef hat sich in den Vorgesprächen dazu bereit erklärt, den Maßnahmenträger für den damit über die Stadtgrenze von Hennef hinausgehenden Abschnitt des Hochwasserschutzes zu stellen, sofern dadurch keine finanziellen Nachteile für die Stadt Hennef entstehen. Ob im Falle einer Deichrückverlegung ggf. z. B. auch noch die Stadt Siegburg, z. B. im Rahmen einer (ökologischen oder wasserwirtschaftlichen) Ausgleichsverpflichtung, an den Kosten einer Deichrückverlegung beteiligt werden könnte, wäre zu gebener Zeit zuwendungsrechtlich und faktisch zu prüfen.

Neben den o. g. Maßnahmen des Hochwasserschutzes und des Umsetzungsfahrplanes wären im denkbaren Rückverlegungsbereich auch vorhandene Gewässer und Leitungen anzupassen, sowie insbesondere auch die Belange des sog. Wiesengutes und der Wassergewinnung des WTV zu beachten.

Seitens der Bezirksregierung wird eine Vorabstimmung mit dem Wiesengut und dem WTV hinsichtlich der möglichen Randbedingungen für eine **Variantenplanung** Deichrückverlegung Stoßdorfer Siegbogen geführt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Hochwasserschutzmaßnahme „Zentralort Hennef“ abgeschlossen. Nach Auffassung der Bezirksregierung ist es jedoch noch erforderlich, notwendige und im Planfeststellungsverfahren (PF) geforderte Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Für den Bereich Weldergoven wurde - aufgrund der Sanierungsbedürftigkeit der HWS-Anlage - am 09.07.2015 ein sogenannter Scoping-Termin durchgeführt.

Aufgrund der vorhandenen Fehlhöhe des Bestandsdeiches gegenüber dem HQ100 ergibt sich, dass das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet über die Deichlinie hinaus ins Hinterland reicht.

Seitens der Bezirksregierung wird darauf hingewiesen, dass insofern für diesen Retentionsraumverlust (Verlust von Fläche des Überschwemmungsgebietes), gemäß § 78 WHG, ein „umfanggleicher, zeitgleicher und funktionsgleicher“ Ausgleich zu erfolgen hat. Eine Möglichkeit von dieser gesetzlichen Verpflichtung - in dieser Fallkonstellation, d. h. der Sanierung des Hochwasserschutzes – abzuweichen, wird aktuell seitens Bezirksregierung nicht gesehen; wird aber durch die Bezirksregierung spätestens im Planfeststellungsverfahren rechtlich geprüft.

Insofern könnte eine mögliche Deichrückverlegung im Stoßdorfer Bogen bereits eine mögliche „zielführende Ausgleichsoption auf dem Stadtgebiet“ darstellen, so dass die Stadt diese Option im Rahmen des vorgenannten Scoping-Termins einbringen wird.

Im Ortsteil Bülgenauel besteht eine ähnliche Hochwasserschutz-Situation wie in Weldergoven.

Der Deich ist sanierungsbedürftig und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet reicht aufgrund der Höhenverhältnisse im Deichbereich über die Hochwasserschutzanlage hinaus (die Deichhöhe ist nicht ausreichend) ins Hinterland.

Das komplette Gebiet wird überflutet.

Weiterhin ist hier zu beachten, dass auch nach Abklingen eines etwaigen Hochwassers in der Sieg Wasser in erheblichen Mengen im Gebiet der Wochenendhaussiedlung verbleibt. Der vorhandene Deich verhindert einen Rückfluss des Wassers in das Flussbett. Das Wasser muss aus dem Wochenendhausgebiet abgepumpt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Hochwasserschutz für den Bereich der Wochenendhaussiedlung Bülgenauel jedoch gänzlich anders zu werten als der Hochwasserschutz der anderen Ortslagen im Bereich der Sieg.

In unmittelbarem Anschluss an die Hochwasserschutzanlage im landseitigen Bereich des Gebietes Bülgenauel befinden sich Wochenendhäuser und sonstige Anlagen, deren baurechtliche Zulässigkeit zurzeit durch die Verwaltung näher geprüft wird.

Nach ersten Erkenntnissen sind eine nicht unerhebliche Anzahl der vorhandenen Gebäude **bauordnungsrechtlich zu beanstanden**, da deren Zustand nicht oder in wesentlichen Teilen nicht den vorliegenden Bauantrags- bzw. Baugenehmigungsunterlagen entsprechen.

Aber auch aus **planungsrechtlicher Sicht** sind hier erhebliche Defizite festzustellen die es aufzuklären gilt:

Bei dem besagten Gebiet handelt es sich um eine Wochenendhaussiedlung mit entsprechender Darstellung im Flächennutzungsplan.

In diesem Gebiet haben derzeit rund **53 Personen** ihren Erstwohnsitz gemeldet. Die Meldung Erstwohnsitzes lässt die Vermutung zu, dass der betroffene Personenkreis hier auch seinen Dauerwohnsitz hat.

Planungsrechtlich ist eine vorübergehende Nutzung (**an Wochenenden und in der Freizeit sowie in den Ferien**) der vorhandenen und genehmigten Wochenendhäuser als unkritisch zu betrachten.

Problematisch ist hier jedoch die Tatsache, dass 53 Personen die Wochenendhäuser dauerhaft bewohnen bzw. ihren Hauptwohnsitz hier gemeldet haben. Dieser Personenkreis nutzt die Wochenendhäuser augenscheinlich als Wohngebäude (**dauerhafte Nutzung, welche über die vorübergehende Nutzung hinausgeht**) im Sinne der §§ 2 bis 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und hat damit eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung der als Wochenendhäuser, § 10 BauNVO, genehmigten Gebäude vollzogen.

Diese ausgeübte dauerhafte Wohnnutzung ist daher wegen Fehlens der erforderlichen Baugenehmigung formell illegal.

Es soll jedoch auch nicht unerwähnt bleiben, dass von Seiten der Verwaltung die Umwandlung des Wochenendhausgebiets Bülgenuel in ein Gebiet zum Dauerwohnen geprüft wurde.

Gem. Schreiben des Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2008 (siehe Anlage) sind dazu, neben einem entsprechenden Antrag der Kommune, folgende Kriterien kumulativ anzuwenden:

1. Unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs.2 Nr.2,3,4 und 5 BauNVO
2. Darstellung als ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) im Regionalplan mit entsprechenden Flächentausch unter beachtung der Ziele der Landesentwicklungsplanung (LEP)
3. Gesicherte Erschließung / ausreichend vorhandene Infrastruktur.

Diese vorgenannten Kriterien werden in dem Wochenendhausgebiet Bülgenuel **nicht** erfüllt.

Von Seiten der Verwaltung ist es daher beabsichtigt, hier bauordnungsrechtliche und planungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Diese Verfahren werden jetzt im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung vorbereitet und im Rahmen des besonderen Verwaltungsrechts umgesetzt.

Ferner sind in Teilbereichen Abwassermisstände festgestellt worden. Diese sind derart gravierend, so dass erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen um diese Misstände zu beheben.

Auch hier wird geprüft in wieweit ein Verfahren eingeleitet werden kann bzw. Anlagen stillgelegt werden müssen.

Ein weiterer zu betrachtender Aspekt ist, dass bei einer Erhöhung des Deiches auf den Schutz HQ 100 sich das Überschwemmungsgebiet verkleinern würde.

Diese Schutzhöhe HQ 100 ist aber erforderlich um überhaupt eine Fördermöglichkeit durch das Land zu erlangen.

Diese Veränderung des Überschwemmungsgebietes macht es erforderlich, dass dieser Raumverlust an anderer Stelle gemäß § 78 WHG, „umfangsgleich, zeitgleich und funktionsgleich“ auszugleichen ist (s.o.).

Dieser Ausgleich ist nicht darstellbar.

Eine erste Einschätzung der Kosten einer Deichsanierung sind durch die zuständigen Fachbereiche, Tiefbau und Abwasser, vorgenommen worden.

Ferner sind die Kosten ermittelt worden die erforderlich sind, um das Gebiet dem Stand der Technik entsprechend zu erschließen.

Bisher sind lediglich rudimentäre Erschließungsanlagen vorhanden (siehe auch oben).

Bei der Kostenermittlung wurde unterstellt, dass der vorhandene Deichaufbau dem Aufbau der Anlagen Stoßdorfer Bogen und Weldergoven entspricht. Die Kostenermittlung erfolgte mit bekannten Durchschnittswerten.

Danach kann davon ausgegangen werden, dass rund 8,3 Mio. € an Investitionen zur Ertüchtigung dieses Gebietes aufgewandt werden müssen.

Darin sind die Kosten der Deichertüchtigung eines notwendigen HW-Pumpwerkes, des RW-Kanals, Wasserleitungen, Straßenbau und Baunebenkosten wie Planung, Vermessung, Sicherheiten etc enthalten.

Nicht darin enthalten ist jedoch eine etwaiger Grunderwerb der notwendig ist, um die Maßnahmen überhaupt umzusetzen z.B. um Straßenbreiten in ausreichenden Maßen realisieren zu können und der ggf. erforderliche Ausgleich für den weggefallenen Überschwemmungsraum.

Diese (verkürzte) Gesamtbetrachtung aller vorzunehmenden Maßnahmen im Wochenendhausgebiet Bülgenuel zeigt bereits auf, dass eine wirtschaftliche Darstellung eines HW Schutzes nicht möglich ist.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse der neuen Festsetzungen der Überschwemmungsgebiete und auf Grund der Tatsache, dass wir von Seiten der Verwaltung auch eine Verpflichtung haben mögliche Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Hennef im Fall einer Überflutung des Gebietes zu minimieren ist es daher beabsichtigt, das Sondergebiet „Wochenendhaussiedlung Bülgenuel“ im neuen Flächennutzungsplan nicht mehr darzustellen. Das Gebiet soll zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft im FNP dargestellt werden.

Die bauordnungsrechtlich nicht zu beanstandenden Gebäude haben Bestandsschutz.

Bezüglich der Problematik der dauerhaften Nutzung der Objekte sind individuelle, objekt- und/oder personenbezogene Lösungen zu erarbeiten.

Von Seiten der Verwaltung wird daher davon ausgegangen, dass sich die möglichen Verfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken werden.

Für neue Gebäude und Gebäudeteile sowie die Erweiterung bestehender (genehmigter) baulicher Anlagen sind dann u.a. die „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) anzuwenden.

Danach ist z.B. „die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (...) untersagt“.

Hennef (Sieg), den 25.08.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

05. November 2008

Seite 1 von 2

An die
Bezirksplanungsbehörden der
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 323.30.30.05.26
bei Antwort bitte angeben
RBr Brodesser
Telefon 0211 837-4105
Telefax 0211 837-4206
Helmut.brodesser@mwme.nrw
.de

Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen

Für Ferien- und Wochenendhausgebiete wird immer wieder der Wunsch einer Umwandlung zum Dauerwohnen geäußert. Wegen der vorwiegenden Lage im Freiraum und Zweckbestimmung ist eine solche Umwandlung im Regelfall abzulehnen und auch in der Vergangenheit meist abgelehnt worden. Es kann jedoch Kriterien geben, die eine solche Umwandlung im Einzelfall rechtfertigen. Eine Vermehrung der ASB-Flächen ist dabei zu vermeiden.

Aus diesem Grund wurden Sie mit Schreiben vom 24.09.08 und E-Mail vom 21.10.08 zu verschiedenen Fragestellungen um Berichte zur Situation der Ferien- und Wochenendhausgebiete in Ihrem Zuständigkeitsbereich gebeten. Die Auswertung dieser Angaben hat zu folgenden Kriterien geführt:

1. Unmittelbare Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO
2. Darstellung als ASB im Regionalplan mit entsprechendem Flächentausch gemäß LEP-Ziel B III:1 23/1.24

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

3. Gesicherte Erschließung / ausreichend vorhandene
Infrastruktur

Seite 2 von 2

Diese Kriterien sind kumulativ anzuwenden.

Es besteht Einvernehmen mit dem MBV, dass zukünftig Ferien- und Wochenendhausgebiete, die diese Kriterien erfüllen, auf Antrag der zuständigen Kommune zum Dauerwohnen umgewandelt werden können.

Im Auftrag

(Michael Gaedtke)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2015/0254
Datum: 20.08.2015

TOP: 3
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

2. Änderung der Satzung Hennef (Sieg) - Süchterscheid S 12.2

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)

2. Satzungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Zu T 1 Rhein-Sieg Netz GmbH
Mit Schreiben vom 21.07.2015

Stellungnahme

Im Flurstück 272 verläuft eine Gashochdruckleitung, die mit einem 4m breiten Schutzstreifen gesichert ist. In diesem Bereich dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Die Leitung, die rund 40m außerhalb der Satzungserweiterung liegt, wird nachrichtlich in den Plan aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Satzungsbeurteilung.

Zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis
Mit Schreiben vom 22.07.2015

Stellungnahme

Natur- und Landschaftsschutz: unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen bestehen keine Bedenken.

Erneuerbare Energien: Es wird angeregt, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet zu prüfen.

Abwägung

Die Stellungnahme zum Natur- und Landschaftsschutz wird zur Kenntnis genommen. Vor Rechtskraft der Satzungsänderung wird mit der Grundstückseigentümerin eine Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des 1a Baugesetzbuch abgeschlossen. Damit ist gewährleistet, dass Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen, wie im Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag ermittelt, umgesetzt werden.

Die Begründung wird um einen Hinweis zum Einsatz erneuerbarer Energien ergänzt.

Zu T 3, Strassen.nrw

Mit Schreiben vom 10.08.2015

Stellungnahme

Plangebiet grenzt an die freie Strecke der L 268 an, somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestehen keine, sofern das Plangebiet nicht an die Landstraße angeschlossen wird.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Plan erfolgt ein entsprechender Hinweis, dass das Plangebiet nicht von der L268 verkehrlich erschlossen wird. Die Zufahrt darf nur von der Straße „Zur Thomaseiche“ erfolgen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- Polizei NRW
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33
- Amprion
- RSAG
- Westnetz
- Landesbetrieb Wald
- Landwirtschaftskammer

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) werden die 2. Änderung der Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid S. 12.2 als Satzung und die Begründung sowie Umweltbericht hierzu beschlossen.

Begründung

Die Satzungserweiterung geht auf einen Antrag der Grundstückseigentümerin aus Süchterscheid zurück, dem in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 24.09.2014 stattgegeben wurde. In dem Antrag geht es um die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohnhauses an der Straße „Zur Thomaseiche“. Die beantragte Teilfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1000m². Es handelt sich bei der Fläche um einen Teil einer ehemaligen Wiese, die als landwirtschaftlicher Lagerplatz genutzt wird. Ziel der Ergänzungssatzung ist es, den Änderungsbereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen, um so das Bauen zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben ist künftig nach §34 BauGB gegeben, wenn sie sich in die Umgebung einfügen. Gegenwärtig stellt der Erweiterungsbereich noch Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB dar, der zudem noch im Landschaftsschutzgebiet liegt. Nach Rechtskraft der Satzung erschließt die Landschaftsschutzgebietsverordnung für diese Fläche, da der Verordnungsgeber, hier die Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises dem Verfahren nicht widersprochen hat.

Der Entwurf der Satzung lag einschließlich Begründung, Artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung und des Umweltberichts mit integriertem Fachbeitrag in der Zeit vom 29.06. bis einschließlich 12.08.2015 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2015 am Verfahren beteiligt. Für die drei vorliegenden, abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurde im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert. Aufgrund dieser Anregungen haben sich redaktionelle Änderungen ergeben, die in der Begründung grau unterlegt neu aufgenommen und im Plan ergänzt wurden. Da es sich ausschließlich um die Aufnahme von Hinweisen handelt, ist eine erneute Offenlage nicht notwendig. Ergänzt wurde Folgendes:

- Es erfolgt ein Hinweis zum Einsatz von Erneuerbare Energien
- Es wird auf eine vorhandene Gasleitung einschließlich Schutzstreifen außerhalb der Erweiterungssatzung hingewiesen.
- Im Plan ist der Hinweis ergänzt, dass die Zufahrt zum Erweiterungsbereich nicht von der L 268 erfolgen darf.

Planzeichnung und Begründung wie auch der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen der Fachbeitrag Artenschutz sind dieser Vorlage beigelegt.

Neben der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren sind auch Satzungen nach §34 BauGB von der Pflicht zur förmlichen Umweltprüfung ausgenommen. Nichtsdestotrotz wurde im vorliegenden Fall sowohl ein Umweltbericht als auch eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I) für die Satzungserweiterung in Auftrag gegeben. Der Umweltbericht umfasst nun auch die Betrachtung und Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“. Auf die darin gegebenen Hinweise wird in der Begründung zur Satzungsänderung näher eingegangen. Es kann festgehalten werden, dass keine Anhaltspunkte gegen die geplante Satzungsänderung sprechen.

Das Verfahren kann nunmehr zum Abschluss gebracht werden. Nach erfolgtem Satzungsbeschluss im Stadtrat kann die 2. Änderung der Satzung Süchterscheid durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt zur Rechtskraft geführt werden. Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht durch die Bezirksregierung gibt es seit der BauGB – Novellierung 2004 nicht mehr.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen

erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme zur Einsichtnahme.

Hennef (Sieg), den 27.08.2015


Klaus Pipke



Anlagen

- Planauszug
- Begründung –Rechtsplan, Stand 17.09.2015
- Liste mit den eingegangenen Stellungnahmen
- Stellungnahme T1
- Stellungnahme T2
- Stellungnahme T3

Die Gutachten

- Fachbeitrag Artenschutz, Stufe 1 vom Büro für Regionalplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Hachenburg, April 2015
- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Ing.-Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Rietmann, Mai 2015

erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme zur Einsichtnahme. Sie sind ebenfalls in Session eingestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange
und der Behörden
- Stellungnahmen -

§ 34 Abs. 4 BauGB

2. Änderung der Satzung für den Ortsteil Hennef (Sieg) S 12.2 – Süchterscheid

Ausschuss: Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Datum: 08.09.2015

Eingang	Absender	B / T	+ / -
07.07.2015	Polizei NRW		
07.07.2015	Bezirksregierung Köln, Dez. 33		
08.09.2015	Amprion		
08.07.2015	RSAG		
10.07.2015	Westnetz		
15.07.2015	Landesbetrieb Wald		
24.07.2015	Rhein-Sieg Netz GmbH	T 1	+
28.07.2015	Rhein-Sieg-Kreis	T 2	
04.08.2015	Landwirtschaftskammer		
10.08.2015	Straßen.nrw	T 3	
	Intern		
20.07.2015	I/63		
20.07.2015	51/510		
27.07.2015	AöR, III 9.2		

B / T Träger / Öffentlichkeit
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Frau Jutta Bootz
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
23.07.2015 08:43

24.07.15 Bz

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 351
Faxwahl 277
Absender Hermann Eisch
Datum 21.07.2015

**Abgrenzungssatzung für den Ortsteil Hennef (Sieg) – -Süchterscheid, S – 12.2,
2. Änderung**

Ihr Schreiben vom 25.06.2015; Ihr Zeichen I/611;

Sehr geehrte Frau Bootz,

gegen die o. a. Änderung der Abgrenzungssatzung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

In dem Flurstück 272, Flur 42, verläuft eine Gashochdruckleitung unserer Gesellschaft. Diese Leitung ist mit einem 4,00 m Schutzstreifen gesichert. In diesem Bereich dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gasbestandsplan im M 1 : 1.000 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Dr. Ralph Kusserow

i. A. Hermann Eisch

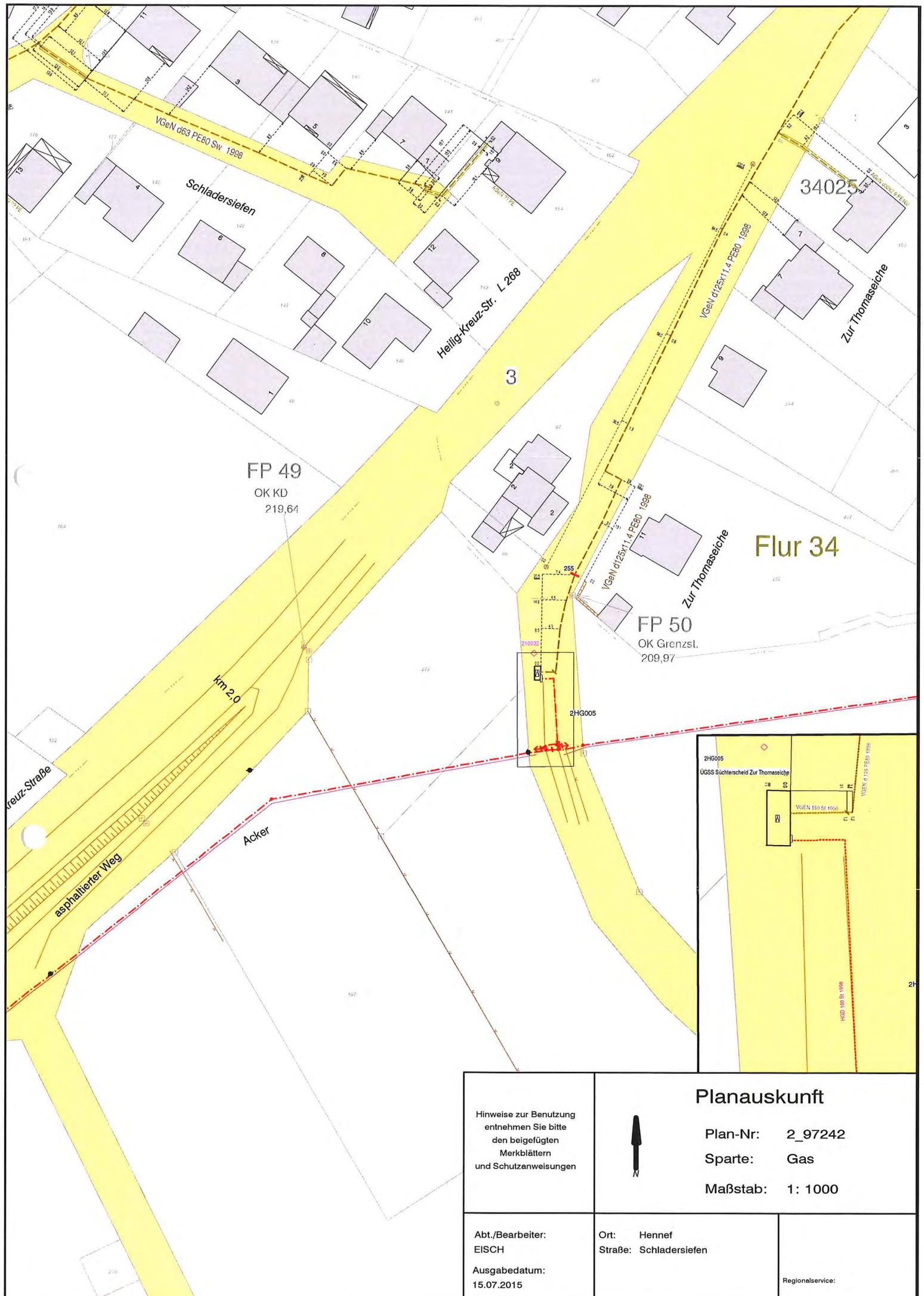
Anlage
Gasbestandsplan M 1 : 1.000

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.:DE297440162



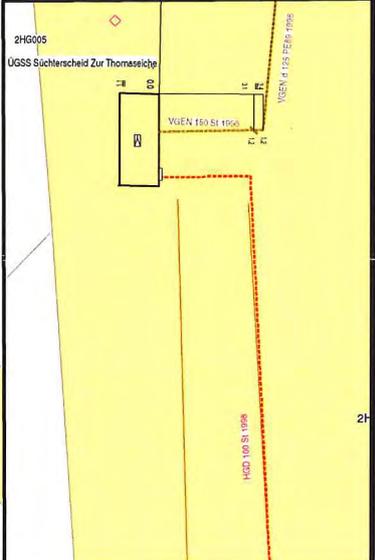
34025

FP 49
OK KD
219,64

FP 50
OK Grenzst.
209,97

Flur 34

2HG005



<p>Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern und Schutzanweisungen</p>	<p style="text-align: center;">N</p>	Planauskunft	
<p>Abt./Bearbeiter: EISCH</p> <p>Ausgabedatum: 15.07.2015</p>		<p>Ort: Heneff Straße: Schladersiefen</p>	<p>Plan-Nr: 2_97242</p> <p>Sparte: Gas</p> <p>Maßstab: 1: 1000</p>

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
24.07.2015 09:07

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -**
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.06.2015 I/611

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
22.07.2015

**Abgrenzungssatzung gem. § 34 (4) BauGB für den Ortsteil
Hennef-Süchterscheid, S-12.2, 2. Änderung
Beteiligung gem. § 34 (6) BauGB**

1/0 28.07.15
611
SB
DB

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die vorgelegte Planung bestehen unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken.

Die im Anhang des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags unter Punkt 14.2 aufgeführten Vorgaben sind zu beachten.

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

D. W. J. W.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Bootz, Jutta

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Montag, 10. August 2015 10:34
An: Bootz, Jutta
Cc: Schuessler, Norbert; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: Hennef L 268 (14) freie Strecke
Anlagen: suechterscheid0615.pdf

T3

hier: Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den OT Süchterscheid, S – 12.2, 2. Änderung;

Sehr geehrte Frau Bootz,

das o. g. Plangebiet grenzt im Nord-Westen an die freie Strecke der Landesstraße L 268, Abschnitt 14.
Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen das Vorhaben der Kommune nicht,
sofern folgendes berücksichtigt wird: das Plangebiet darf nicht an die Landesstraße angeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Czymmeck
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

STADT HENNEF (SIEG)

Satzung

- Hennef (Sieg) – Süchterscheid, S 12.2**
- 2. Änderung -**

Begründung

- Rechtsplan gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m.
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch
(BauGB) -**

Stand: 17.09.2015

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	3
2. Planungsgegenstand	
2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung	3
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	5
2.4 Vorhandene Flächennutzung	6
3. Eingriffsregelung	7
4. Hinweise	8
5. Verfahren	8
6. Rechtsgrundlagen	8
7. Anlagen	8

1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

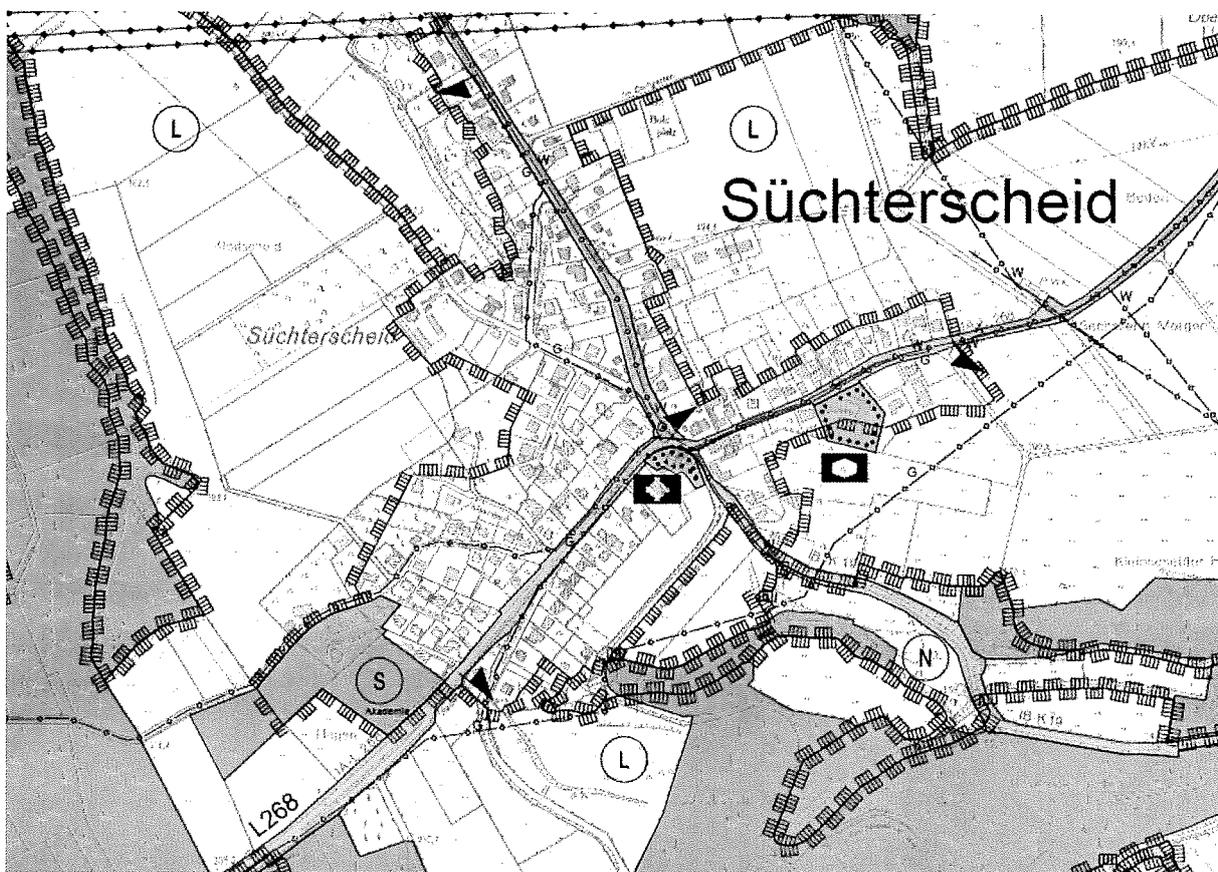
Eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Sie soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches ermöglichen und dadurch einen abgerundeten Ortsrand bilden. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch Satzung mit einbezogen werden sollen, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sein müssen. Da es sich bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Ergänzungssatzung um bisherige Außenbereichsflächen handelt, schafft diese Satzung hier erstmalig Baurecht.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung

Die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid geht auf einen entsprechenden Antrag der Grundstückseigentümerin vom 04.10.2013 zurück. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 diesem Antrag stattgegeben und die Einleitung eines Verfahrens gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Antragstellerin wünscht eine Einbeziehung einer bislang im Außenbereich liegenden Fläche von knapp unter 900m² in die Satzung. Geplant ist hier die Errichtung eines Wohnhauses.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1992

Süchterscheid ist bislang im Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Bislang hatte die Mehrheit der Dörfer, die nur einer Abgrenzungssatzung nach § 34 BauGB

unterliegen keine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan. Mit dem in Aufstellung befindlichen, neuen Flächennutzungsplan erfolgt nunmehr eine entsprechende Bauflächendarstellung der Dörfer mit Abgrenzungssatzung. Kleinere Arrondierungen wie diese werden in den Flächennutzungsplan – Entwurf zusätzlich übernommen.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, die Änderungsbereiche als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Neubauvorhaben ist künftig gem. § 34 BauGB gegeben, wenn sie sich in die Umgebung einfügen. Die Erweiterungsbereiche der Ergänzungssatzung sind gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.



Foto: Straße „Zur Thomaseiche“



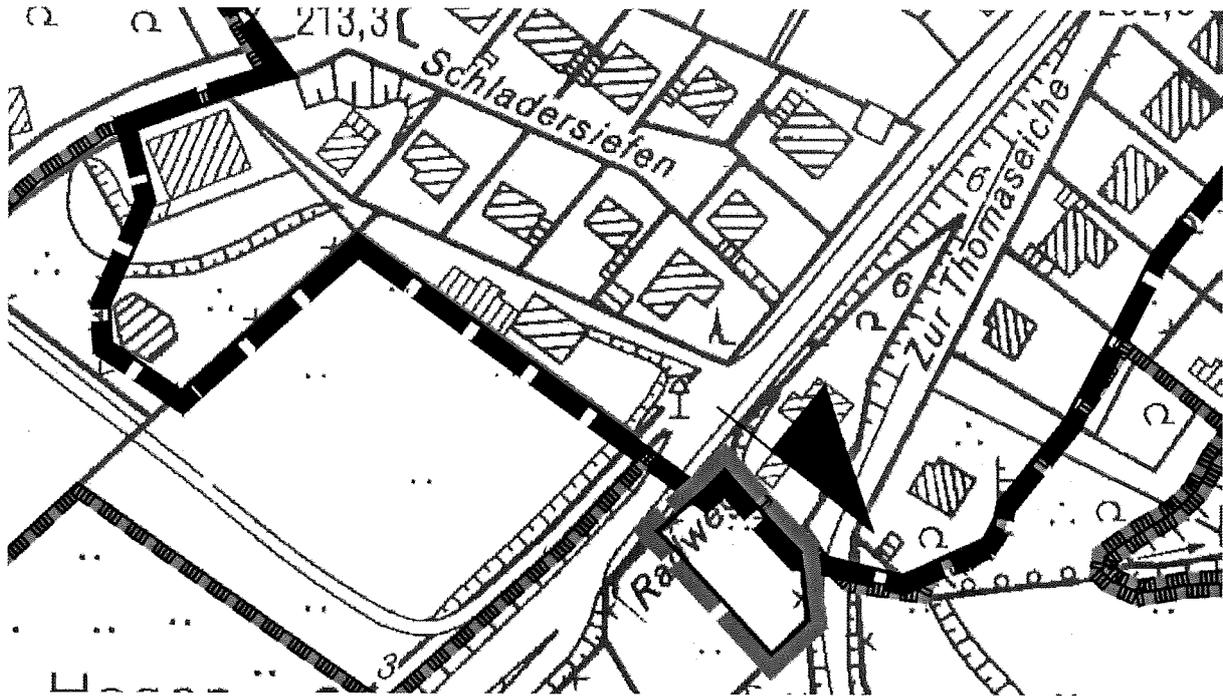
Erschließungsansatz

Das Plangebiet hat eine Größe von 870m². Eine bauliche Entwicklung dieser Fläche schafft einen neuen städtebaulich sinnvollen Ortsrandabschluss. Es handelt sich bei dem Standort um eine geringfügige Erweiterung entlang einer bestehenden Erschließung, die städtebaulich vertretbar ist und den Ortsrand arrondiert. Diese Außenbereichsfläche, die in die Satzung einbezogen werden soll, ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt. Die Fläche selbst ist in der Biotopkartierung zum Flächennutzungsplan als „Garten ohne oder mit geringem Baumbestand“ bewertet worden. Durch eine Bebauung mit einem Wohnhaus und einer entsprechenden Eingrünung kann ein harmonischer Ortsrand mit einer Eingrünung hier geschaffen werden.

Das Plangebiet wird durch die Straße „Zur Thomaseiche“ erschlossen, die hier in einen Feldweg übergeht. Kanalisation liegt in der Heilig-Kreuz-Str. bis in Höhe des letzten Hauses.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in Hennef (Sieg) – Süchterscheid, am südlichen Ortsausgang östlich der „Heilig-Kreuz-Straße“ sowie südlich der Straße „Zur Thomaseiche“. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der Satzungserweiterung beträgt insgesamt knapp 870m².



Die Fläche, die an die L 268 angrenzt, liegt bereits außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Erschließung ist nicht von der L 268, sondern von der Straße „Zur Thomaseiche“ vorgesehen. Außerhalb von Ortsdurchfahrten bedürfen nach § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40m vom Fahrbahnrand errichtet werden. Von Seiten des Straßenbaulastträgers der L 268 wird der Satzungserweiterung nur zugestimmt, wenn das Plangebiet nicht an die Landesstraße angeschlossen wird.

Von der nordwestlich angrenzenden L268 wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein

Über den südlichen Teil des Flurstücks 272, der außerhalb der Satzungserweiterung liegt, verläuft eine Gashochdruckleitung, die mit einem 4m breiten Schutzstreifen gesichert ist. Diese Leitung, die von der Rhein-Sieg Netz GmbH betrieben wird, ist nachrichtlich in der Satzung dargestellt. Der Grundstückseigentümer ist gehalten, sich mit dem Betreiber der Leitung in Verbindung zu setzen, da in diesem Bereich keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Süchterscheid, Flur 42, Flurstück Nr. 272 (teilweise)



Luftbild 2013

2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz.

Die geplante Erweiterung tangiert jedoch den Landschaftsschutz. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde mit Schreiben vom 13.11.2014 eine Entlastung aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich in Aussicht gestellt. Es bestehen gegen eine Satzungserweiterung in geringem Umfang keine grundsätzlichen Bedenken, wenn es sich aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht um einen minimalen Eingriff handelt, der als Verlängerung des auf der anderen Straßenseite – außerhalb des Landschaftsschutzgebietes – liegenden Baugrundstücks zu sehen ist.

Gleichzeitig wurde jedoch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gefordert (s. 3.).

Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

2.4 Vorhandene Flächennutzung

Die Fläche selbst ist gemäß Biotopkartierung zum Flächennutzungsplan als „Garten ohne oder mit geringem Baumbestand“ eingeschätzt. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes weist in südlicher und östlicher Richtung Wiesen- und Weidenflächen auf. In nördlicher Richtung entlang der Straße „Zur Thomaseiche“ schließt sich Einzelhausbebauung an. Die L 268 grenzt nordwestlich direkt an das Plangebiet. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite finden sich die Flächen einer Bioland-Gärtnerei.



Foto: Blick auf die Fläche von Norden aus



Blick auf die Fläche von Osten aus

Auf der Fläche selbst werden Holz- und Baustoffe sowie landwirtschaftliche Geräte gelagert. Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Hanglage und den Übergang von dörflicher Bebauung zur landwirtschaftlich genutzten freien Landschaft.

Die vorhandene Stieleiche an der Zufahrt zur Straße „Zur Thomaseiche“ prägt das lokale Landschaftsbild und ist zu erhalten.

3. Eingriffsregelung

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Ergänzungssatzung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wurde hier eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I, Vorprüfung) in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob und wenn ja, bei welchen Arten durch die geplante Satzungsänderung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn diese Kurzeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Im Plangebiet untersuchte das Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege/Hachenburg die planungsrelevanten Arten, Kenntnissen aus deren Ansprüchen an Lebensräume sowie der heutigen Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen gutachterlich untersucht. Die Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung des Büros aus dem Jahr 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Satzungserweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen und planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind, wenn bei einer geplanten Baufeldfreimachung Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, d.h. von Oktober bis Februar. Die aktuellen artenschutzrechtlich relevanten Vorbelastungen des Naturhaushaltes sind im Bereich des Projektgebietes als mittel zu bewerten.

Das Plangebiet bietet keine Quartiersstandorte/Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten. In Bezug auf streng geschützte Tierarten führt der Verlust der heute vorhandenen Brachfläche nicht zu einer nachhaltigen Gefährdung von Populationen, da die möglicherweise betroffenen Tierarten (evt. Fledermäuse, Vögel) ausreichend beweglich sind und in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorfinden. Brutplätze von Vögeln sind nicht direkt betroffen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass diese Satzungserweiterung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Darüber hinaus wurde für den Bereich der Satzungserweiterung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6.966 BW-Punkten, der extern auszugleichen ist. Als Ersatzmaßnahme wird auf dem restlichen Flurstück 272 eine Streuobstwiese neu angelegt. Hier ist die Pflanzung von 11 Obstbäumen (Hochstamm alter Obstsorten) vorgesehen. Die langfristige Sicherung der Ersatzmaßnahme ist durch die Grundstückseigentümerin gewährleistet. Der vorhandene Baumbestand soll durch entsprechende fachgerechte Erhaltungs- und Pflegeschritte dauerhaft gesichert werden, was entsprechend vertraglich vereinbart wird. Der Ortsrand wird durch diese Streuobstwiese am südlichen Ortszugang neu dortypisch und landschaftsbildprägend gestaltet.

Die Bewertung des Eingriffs in den Boden erfolgt mittels „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden nach Ginster&Steinheuer 2015. Der Eingriffswert für das Schutzgut Boden beläuft sich auf 342 Bodenfunktionspunkten. Der Eingriff in den Boden kann durch Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich der Satzungserweiterungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung keine Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind.

4. Hinweise

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei Baumaßnahmen sowie der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom werden daher im Satzungsgebiet ausdrücklich begrüßt.

5. Verfahren

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid beschlossen.

Für die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten liegen entsprechende Übernahmeerklärungen vor.

6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Nach der Offenlage ergänzt, Stand 17.09.2015

7. Anlagen

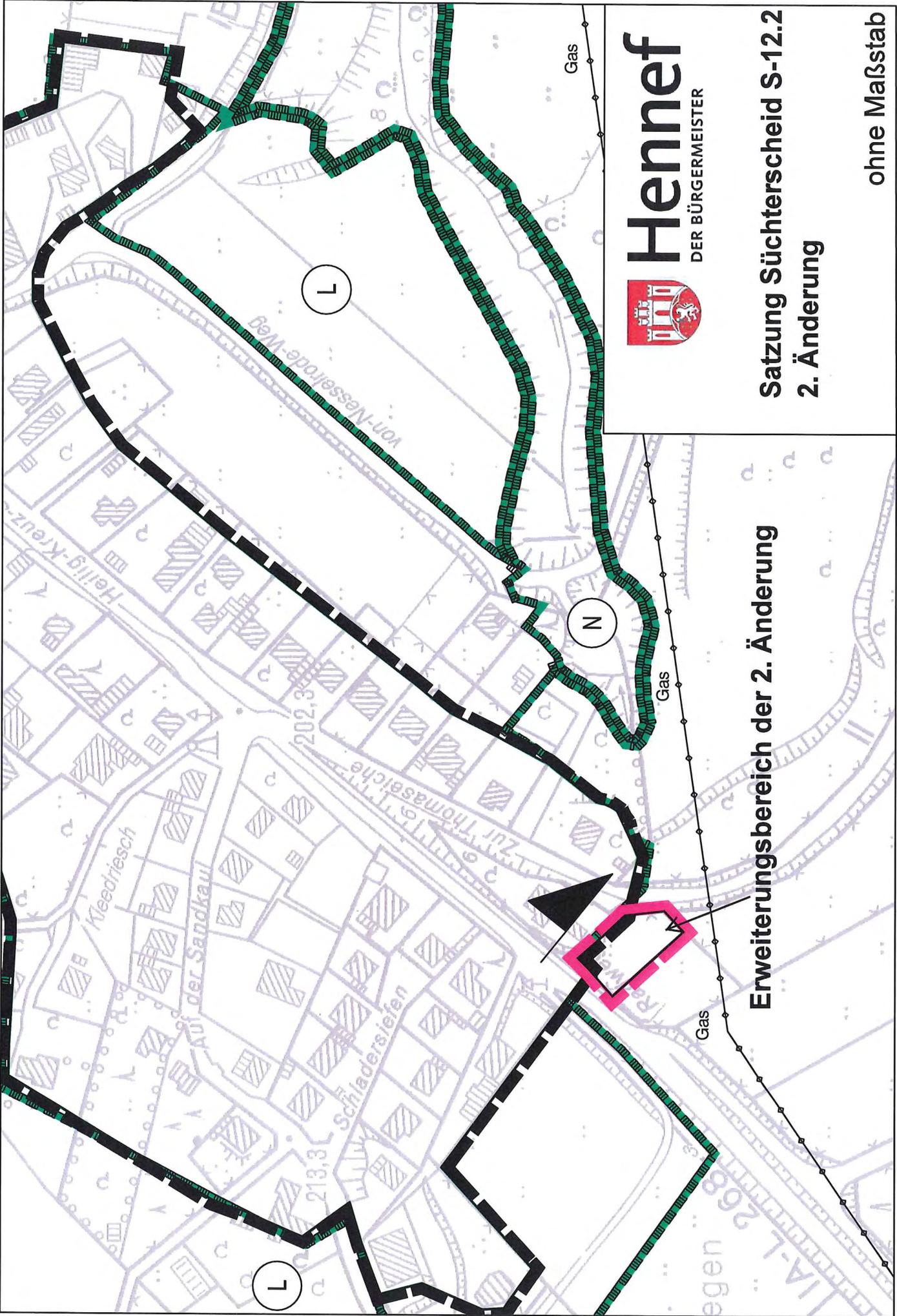
- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag; Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.2 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Verfasser: Ing.-Büro für Garten- und Landschaftsplanung I. Rietmann, Königswinter
Stand: 18.05.2015

- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzungen

Verfasser: Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege / Hachenburg
Stand: April 201

aufgestellt:
53773 Hennef, den 17.09.2015



Satzung Süchtterscheid S-12.2

2. Änderung

ohne Maßstab

Erweiterungsbereich der 2. Änderung



Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: M/2015/0051
Datum: 24.08.2015

TOP: 5.1
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Gründung der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW am 11.06.2015

Mitteilungstext

Seit Mai 1990 ist die Stadt Hennef mit dem Ortsteil Stadt Blankenberg Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in NRW.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Bewahrung des städtebaulichen Erbes, dessen behutsame und zukunftsorientierte Weiterentwicklung und ein gemeinsamer überregionaler Auftritt in der Öffentlichkeit.

Durch den Informations- und Erfahrungsaustausch in der Arbeitsgemeinschaft sowie durch kontinuierliche Unterstützung des Landes NRW wurden Voraussetzungen für eine umfassende Erhaltung und behutsame Erneuerung des Historischen Ortskernes Stadt Blankenberg sowie der Burganlage geschaffen.

In den letzten Jahren hat sich verstärkt gezeigt, dass durch die Zusammenarbeit mit den Historischen Stadtkernen viele Projekte sinnvoller und mit größerer Präsenz umgesetzt werden können. Zur Optimierung von Arbeitsabläufen und Nutzung von Synergieeffekten wurde daher vereinbart die beiden Arbeitsgemeinschaften mit insgesamt 56 Mitgliedern zusammenzuführen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaften der Historischen Stadt- und Ortskerne wurde am **11.06.2015** in Werne die Fusion beider Städtenetzwerke einstimmig beschlossen und die Gründungsurkunde der neuen AG Historische Stadt- und Ortskerne im Beisein des Staatssekretärs, Herrn Michael von der Mühlen, unterzeichnet.

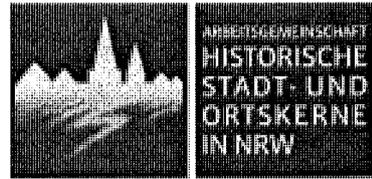
Den neuen Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft hat Bürgermeister Christoph Sommer aus Lippstadt (vorher Vorsitzender der AG Historischer Stadtkerne).
Stellvertreterin ist Frau Bürgermeisterin Margit Göckemeyer aus Nideggen (vorher Vorsitzende der AG Historischer Ortskerne).

Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in 6 Regionalgruppen. Die Stadt Hennef gehört zur Regionalgruppe Eifel. Die Geschäftsstelle und Geschäftsführung sind bei der Kommune angesiedelt, die den Vorstandsvorsitz stellt.

In der Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung der Geschäftsordnung zur Kenntnis. Mehr Informationen sind unter dem Internetauftritt der Arbeitsgemeinschaft unter <http://www.hso-nrw.de/> zu finden.

Hennef, den 25.08.2015


Klaus Pipke



Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW

Präambel

Die am 11.11.1987 in Lemgo gegründete Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in Nordrhein-Westfalen und die am 09.05.1990 in Aachen-Kornelimünster gegründete Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen haben sich am 11.06.2015 zur Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das städtebauliche Erbe in den Altstädten für künftige Generationen zu bewahren. Die Grundrisse und der Baubestand historischer Stadt- und Ortskerne sollen umfassend geschützt, gepflegt und behutsam erneuert werden.

Außerdem verfolgt die Arbeitsgemeinschaft das Ziel, den Reichtum und die Vielfalt an Historischen Stadt- und Ortskernen in Nordrhein-Westfalen regional und überregional bewusst und bekannt zu machen.

2. Aufgaben

Im Rahmen dieser Zielsetzung stellt sich die Arbeitsgemeinschaft folgende Aufgaben:

- Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsstädten und -gemeinden,
- Beratung und Hilfestellung bei gemeinsamen Problembereichen,
- Darstellung der Belange historischer Stadt- und Ortskerne in der Öffentlichkeit,
- Erfahrungsaustausch im europäischen Städtenetz.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Städte und Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Zusammenlegung Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW oder der Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in NRW waren.

Über die Mitgliedschaft entscheidet eine vom zuständigen Ministerium einzuberufende Fachkommission.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ober-/Bürgermeistern/innen bzw. eines/r berechtigten Vertreters/in der Mitgliedsstadt/-gemeinde zusammen.

Sie soll einmal jährlich stattfinden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- die Wahl des Vorstandes, insbesondere der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren,
- die besondere Wahl eines Vertreters der historischen Ortskerne nach Nr. 5 der Geschäftsordnung,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

Jede Mitgliedsstadt/-gemeinde hat je Stadt-/Ortskern eine Stimme.

5. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- den/der Vorsitzenden der Regionalgruppen
- einem/einer Vertreter/in des zuständigen Ministeriums

Der/Die stellvertretende Vorsitzende kann auch gleichzeitig Vorsitzende/r einer Regionalgruppe sein.

Sofern unter den zuvor genannten Mitgliedern des Vorstandes kein/e Vertreter/in der Historischen Ortskerne ist, erhält ein/eine Vertreter/in der Historischen Ortskerne einen zusätzlichen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse über die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu fassen. Soweit diese Beschlüsse finanzielle Auswirkungen haben, können sie nur im Rahmen der durch die Mitgliedsbeiträge und eventueller Zuschüsse gedeckten Summen gefasst werden.

Die Arbeitsgemeinschaft wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n und im Vertretungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Ist auch diese/r verhindert, wird die Arbeitsgemeinschaft durch eine/n der Vorsitzende/n der Regionalgruppen vertreten.

6. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft sind bei der Stadt/Gemeinde angesiedelt, die die/den Vorsitzende/n stellt.

7. Regionalgruppen

Die Arbeitsgemeinschaft unterteilt sich in folgende Regionalgruppen:

- Bergisches Land/Ruhrgebiet
- Eifel
- Münsterland
- Niederrhein
- Ostwestfalen-Lippe
- Südwestfalen

Die Regionalgruppen verfolgen die im § 2 genannten Aufgaben in der jeweiligen Region.

Jede Regionalgruppe wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Vorsitzende/n, bei dem/der die Geschäftsführung seiner/ihrer Regionalgruppe liegt, und eine/n Vertreter/in.

8. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. April von jeder Mitgliedsstadt/-gemeinde un- aufgefördert an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag einer Stadt/Gemeinde richtet sich nach der Anzahl der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Stadt- bzw. Ortskerne.

Aus diesem Beitrag werden die Personal- und Sachkosten für die Geschäftsführung sowie die Eigenbeteiligung bei geförderten Projekten der Arbeitsgemeinschaft finanziert.

Aufteilung der Regionalgruppen





Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: M/2015/0047
Datum: 20.07.2015

TOP: 5.2
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Korrektur der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 10.06.2015

Mitteilungstext

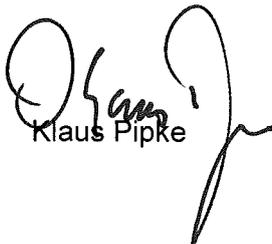
In der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 10.06.2015 ist bei TOP 6, Stärkung und Existenzsicherung der Hennefer Dörfer, das Abstimmungsverhalten nicht richtig dargestellt (...einstimmig bei je 1 Gegenstimme...).

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst:

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei je 1 Enthaltung der Fraktion Die Linke und der FDP-Fraktion:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Hennef (Sieg), den 20.07.2015


Klaus Pipke



Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 1 Gegenstimme der Fraktion Die Linke und 2 Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

1. Dem vorgestellten Entwurf der Satzungserweiterung wird zugestimmt.
2. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 1548), werden der Entwurf der 2. Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Süchterscheid, S 12.2 und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

6	Stärkung und Existenzsicherung der Hennefer Dörfer, Antrag der CDU-Fraktion vom 28.04.2015	56
---	---	----

Hierzu ergab sich eine längere Diskussion, in deren Verlauf Vertreter aller Fraktionen die Bedeutung der Dörfer und die Notwendigkeit der Erfassung und Beseitigung von Mängeln zur Stärkung der Außenorte betonten.

Die im Zuge der Diskussion gestellten Fragen der Ausschussmitglieder wurden von Frau Wittmer und Frau Muranko beantwortet.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei je 1 Gegenstimme der Fraktion Die Linke und der FDP-Fraktion:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7	Anfragen	
---	-----------------	--

Herr Höhner (CDU-Fraktion) bat die Verwaltung um eine Auflistung, in welchen Dörfern in diesem Frühjahr Veranstaltungen abgelehnt wurden.

Antwort der Verwaltung:

Seitens der Stadt (Ordnungsamt) wurden sowohl im laufenden als auch in den Vorjahren alle beantragten Brauchtumsveranstaltungen genehmigt.

8	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen im öffentlichen Teil vor.